



Brüssel, den 27. November 2017
(OR. en)

14469/17

RECH 367
COMPET 781

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	14175/17 RECH 353 COMPET 742
Nr. Komm.dok.:	9791/17 RECH 212 COMPET 455 IND 143 MI 459 EUC 273 TELECOM 149 ENER 256 ENV 552 REGIO 66 TRANS 228 SAN 225 + ADD 1-3
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates "Von der Zwischenbewertung von Horizont 2020 zum neunten Rahmenprogramm" – <i>Annahme</i>

1. Am 30. Mai 2017 hat die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Zwischenbewertung von Horizont 2020 vorgelegt, die in Einklang mit Artikel 32 der Verordnung 1291/2013 und den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung erstellt wurde. Am 6. Oktober 2017 hat die Kommission Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen über die Zwischenbewertung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont 2020 sowie die Beteiligung der EU an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV veröffentlicht. Außerdem hat die Kommission am 19. Oktober 2017 die Zwischenevaluierung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) herausgegeben.

2. Das Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation (2014-2020) Horizont 2020 wurde aufgelegt, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen, indem Forschung und Innovation (FuI) miteinander verknüpft werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Wissenschaftsexzellenz, der führenden Rolle der Industrie und der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen liegt.
3. Nach Artikel 32 der Verordnung 1291/2013 müssen bei der Zwischenbewertung die Fortschritte der verschiedenen Bereiche von Horizont 2020 unter anderem im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Programms, die fortbestehende Relevanz der Maßnahmen sowie die Effizienz und den Einsatz der Ressourcen beurteilt werden, mit besonderem Augenmerk auf bereichsübergreifende Aspekte und andere Punkte. Die Zwischenbewertung von Horizont 2020 wurde auf der Grundlage von Fragen durchgeführt, die sich jeweils an die Abschnitte der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung anschließen und in deren Mittelpunkt die fünf Bewertungskriterien Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und europäischer Mehrwert stehen.
4. Auf der Grundlage der Zwischenbewertung hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates ausgearbeitet, der in den Sitzungen der Gruppe "Forschung" vom 16. Oktober sowie vom 6. , 13. und 16. November 2017 geprüft wurde.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Entwurf dieser Schlussfolgerungen auf seiner Tagung vom 24. November 2017 geprüft, die verbleibenden offenen Fragen geklärt und beschlossen, den Entwurf der Schlussfolgerungen dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 30. November/1. Dezember 2017 zur Annahme vorzulegen. DK hat einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Text eingelegt.
6. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird daher ersucht, auf seiner Tagung am 30. November/1. Dezember 2017 die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen anzunehmen.

Gegenüber dem Vordokument 14350/17 sind Hinzufügungen durch **Fettdruck und Unterstreichung** und Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

Von der Zwischenbewertung von Horizont 2020 zum neunten Rahmenprogramm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- die Tatsache, dass eines der Ziele der Union darin besteht, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, sowie die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern, und dass das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung, Entwicklung und Innovation zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen sollte;
- seine Schlussfolgerungen vom 8. Dezember 2011 zu Partnerschaften im Bereich Forschung und Innovation¹, in denen der Rat es für notwendig gehalten hat, für ein Gesamtspektrum von Programmen und Instrumenten zu sorgen, das für alle Seiten transparent und zugänglich ist, und festgestellt hat, dass es hierzu einer Straffung bedürfe, damit unnötige Doppelarbeit und Überschneidungen vermieden würden;
- seine Schlussfolgerungen vom 29. Mai 2015 zum Fahrplan für den Europäischen Forschungsraum 2015-2020², in denen er den ERAC ersucht hat, in enger Zusammenarbeit und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge der maßgeblichen Einrichtungen die Kohärenz der gemeinsamen Initiativen zu bewerten, insbesondere derjenigen, die von der Europäischen Union finanziert würden, wobei der Schwerpunkt auf dem Mehrwert für Europa, ihrer Machbarkeit, kritischen Masse, Komplementarität und Wirkung liegen sollte;

¹ Dok. 18349/11.

² Dok. 9351/15.

- seine Schlussfolgerungen vom 27. Mai 2016 über das siebte Forschungsrahmenprogramm und Zukunftsperspektiven: Investitionen in Forschung und Innovation im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Lösungen für die gesellschaftlichen Herausforderungen³, in denen der Rat betont hat, dass Ausgewogenheit, Kohärenz und Komplementarität der Partnerschaften untereinander und mit Kooperationsprojekten gewährleistet werden müssten, und die Kommission ersucht hat zu analysieren, ob und, wenn ja, wie eine hinreichende Offenheit von EU-finanzierten Forschungs- und Innovationsnetzen unter Wahrung der Unabhängigkeit der Forschung gefördert werden könnte;
- seine Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2016⁴ zum Sonderbericht Nr. 4/2016 des Europäischen Rechnungshofs, in denen er die Kommission und das Europäische Innovations- und Technologieinstituts (EIT) aufgefordert hat, bis Mitte 2017 über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Oktober 2017⁵, in denen er den Beitrag von F&E zum Unternehmertum im Digitalisierungsbereich und zu bahnbrechenden Innovationen hervorgehoben hat;
- seine Schlussfolgerungen vom 15. November 2017⁶ über strategische Elemente der Kohäsionspolitik nach 2020, in denen der Rat die Bedeutung von Synergien und Komplementarität zwischen den Finanzierungsprogrammen der EU hervorgehoben hat;
- die Stellungnahme des ERAC⁷ vom 7. Juli 2017 über die Zwischenbewertung von Horizont 2020 und die Vorbereitungen für das nächste Rahmenprogramm, in denen der ERAC anerkannt hat, dass Rahmenprogramme einen äußerst hohen europäischen Mehrwert schaffen, insbesondere durch Vernetzung und als Triebfeder für die Zusammenarbeit von Akteuren in **Forschung und Innovation** in ganz Europa, wobei er allerdings auch darauf aufmerksam gemacht hat, dass es aktiverer Offenheit und Vereinfachung bedürfe, und gefordert hat, dass Rahmenprogramme einen **Beitrag** zu anderen sektoriellen Politikbereichen **leisten** und einen besseren fortlaufenden Dialog mit den europäischen Bürgerinnen und Bürgern **fördern** sollten;

³ Dok. 9527/16.

⁴ Dok. 10628/16.

⁵ Dok. EUCO 14/17.

⁶ Dok. 14263/17.

⁷ ERAC 1207/17.

- die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2017 zur Bewertung der Umsetzung des Programms Horizont 2020 im Hinblick auf seine Zwischenbewertung und den Vorschlag für das Neunte Rahmenprogramm⁸, in der das Europäische Parlament eine Aufstockung der Mittel für das Neunte Rahmenprogramm auf 120 Mrd. EUR gefordert hat;
- 1. IN DER ERWÄGUNG, dass der überarbeitete mehrjährige Finanzrahmen weiterhin durch hochwirksame Programme mit hohem europäischen Mehrwert wie zum Beispiel Horizont 2020 das **Wachstum ankurbeln und Arbeitsplätze schaffen** sollte⁹;
- 2. IN DER FESTSTELLUNG, dass die Bruttoinlandsausgaben für Forschung und Entwicklung in den letzten Jahren zwar leicht gestiegen sind, sie 2015 jedoch 2,03 % betragen haben und die **EU damit nach wie vor recht weit von ihrem Kernziel – nämlich jährlich Investitionen in Forschung und Entwicklung in Höhe von 3 % des BIP – entfernt ist**¹⁰;
- 3. UNTER KENNTNISNAHME des **Tallin Call for Action** "Seize the opportunity now: research and innovation matter for the future of Europe"¹¹, in dem betont wird, wie wichtig Investitionen in Forschung und Innovation, die Steigerung der Wirkung von FuI-Investitionen und der Aufbau von Vertrauen zwischen Forschung und Gesellschaft sowie innerhalb des FuI-Sektors sind;
- I. Steigerung der Wirkung von FuI in Europa**
- 4. BETONT, dass **FuI** für ein langfristiges nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, die soziale Inklusion und die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, die beispielsweise im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie der Ziele der Strategie Europa 2020 und in der Erklärung von Rom umrissen werden, **von entscheidender Bedeutung** ist¹²;

⁸ P8_TA-PROV(2017)0253.

⁹ Rat (Allgemeine Angelegenheiten), 7. März 2017 (Dok. 7024/17).

¹⁰ Dok. EUCO 13/10.

¹¹ https://www.hm.ee/sites/default/files/tallinn_call_for_action_2017.pdf

¹² Erklärung der führenden Vertreter von 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission vom 25. März 2017.

5. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass die **Umsetzung dieser ehrgeizigen Prioritäten äußerst leistungsfähige nationale FuI-Systeme mit guter finanzieller Ausstattung voraussetzt**, und FORDERT die Mitgliedstaaten deshalb AUF, gemeinsam mit dem Privatsektor eine Steigerung der Investitionen in FuI anzustreben, um gemeinsam das 3-%-Ziel zu erreichen und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und der Wirkung dieser Investitionen zu ergreifen, wozu **gegebenenfalls** auch nationale Reformen gehören. MACHT unter Berücksichtigung der Empfehlung der hochrangigen Gruppe zur Maximierung der Auswirkungen der Forschungs- und Innovationsprogramme¹³ (im Folgenden "hochrangigen Gruppe") DARAUF AUFMERKSAM, dass FuI in allen einschlägigen Strategien und Programmen der EU Vorrang eingeräumt werden muss, dazu gehören unter anderem unbeschadet des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens auch beträchtliche Mittel für das nächste Rahmenprogramm der EU für Forschung, Entwicklung und Innovation;
6. BETONT, dass FuI bei der Förderung gemeinsamer europäischer Werte¹⁴, die das Fundament für Zusammenarbeit, Freizügigkeit für Menschen und Ideen sowie die Gleichheit von Frauen und Männern bilden, eine wichtige Rolle zukommt; BEKRÄFTIGT daher, wie wichtig es ist, die gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Weiterentwicklung und Stärkung des **Europäischen Forschungsraums** (EFR) fortzusetzen; UNTERSTREICHT, dass das Rahmenprogramm das wichtigste Instrument auf EU-Ebene zur Förderung wettbewerbsfähiger grenzüberschreitender und interdisziplinärer Zusammenarbeit bei Forschung und Innovation und somit zur Unterstützung der Ziele und der Umsetzung des EFR darstellt;
7. BETONT IN ANERKENNUNG der beträchtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der öffentlichen Finanzierung von FuI, wie wichtig es ist, die **langfristigen Auswirkungen von FuI** in allen ihren Dimensionen in Bezug auf andere politische Ziele und weitergehende gesellschaftliche Fragen zu bewerten und die Definition der Auswirkungen dahin gehend auszudehnen, dass der Vielfalt der Beiträge von FuI zu Wissen und Gesellschaft Rechnung getragen wird; ERSUCHT die Kommission, über die Agenda für die Entwicklung gemeinsamer Bewertungsmethoden, einschließlich makroökonomischer Modelle und Modellierungswerkzeuge, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2016 vorgeschlagen, Bericht zu erstatten;

¹³ "LAB – FAB – APP Investing in the European future we want"
https://ec.europa.eu/research/evaluations/pdf/archive/other_reports_studies_and_documents/hlg_2017_report.pdf#view=fit&pagemode=none

¹⁴ Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union.

8. REGT eine stärkere Verknüpfung zwischen FuI und anderen sektoriellen Strategien auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene AN und HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, FuI-freundlichere Rahmenbedingungen und ein FuI-freundlicheres regulatorisches Umfeld zu schaffen; ERKENNT die Bedeutung eines von Herausforderungen geleiteten Ansatzes bei FuI in der EU AN und STELLT mit Besorgnis FEST, dass eine engere Verzahnung mit EU-Politikfeldern und die **Kohärenz mit anderen Finanzierungsprogrammen der EU** durch eine unterschiedliche nichtkomplementäre Interventionslogik, die Komplexität der verschiedenen Finanzierungen sowie durch andere Regelungen wie beispielsweise Vorschriften für staatliche Beihilfen **behindert wird**; ERSUCHT die Kommission, [...] die Rechtsvorschriften der EU zu staatlichen Beihilfen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation **im Hinblick darauf** zu überprüfen, **dass die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU berücksichtigt wird, gleichzeitig jedoch auch Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt vermieden werden**;

II. Wichtigste Grundsätze bei der Vorbereitung des neunten Rahmenprogramms

9. BEGRÜSST die Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen¹⁵ über die Zwischenbewertung von Horizont 2020 sowie den Bericht der hochrangigen Gruppe, die eine gute Grundlage für die Beratungen über das nächste Rahmenprogramm bilden, und HEBT HERVOR, dass **die Zusammenarbeit bei FuI auf EU-Ebene ein Beispiel für eine sehr erfolgreiche europäische Zusammenarbeit und europäische Integration darstellt**¹⁶;
10. BETONT, dass **Zusammenarbeit, Exzellenz, Wirkung und Offenheit** die Grundprinzipien des neuen Rahmenprogramms darstellen, damit seine übergeordneten strategischen Ziele verwirklicht werden können, und UNTERSTREICHT, dass Exzellenz das wichtigste Bewertungskriterium des neunten Rahmenprogramms darstellt; ERKENNT AN, dass es sich bei Horizont 2020 um ein sehr attraktives Programm handelt, dessen Projekte hochwertige wissenschaftliche, technologische und innovative Ergebnisse liefern und das einen überzeugenden und herausragenden europäischen Mehrwert hat, und HEBT HERVOR, dass der **europäische Mehrwert** die wichtigste Triebfeder für die Konzipierung und die Umsetzung des nächsten Rahmenprogramms sein muss;

¹⁵ Dok. 9791/17 +ADD 1-3, Dok. 12983/17, Dok. 12987/17, Dok. 12988/17, Dok. 12990/17, Dok. 13448/17 und Dok. 13449/17.

¹⁶ Dok. 6952/17 ADD 1-2. Weißbuch zur Zukunft Europas – Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien.

11. BETONT, welche Bedeutung dem Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und der engen Zusammenarbeit in Bezug auf die Verwaltung und die Durchführung des neunten Rahmenprogramms zukommt, unter anderem damit sichergestellt ist, dass nationale Maßnahmen und Unionsmaßnahmen so abgestimmt werden, dass sie kohärent sind; FORDERT die Kommission AUF, **gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sehr frühzeitig einen Prozess zur strategischen Programmplanung als Teil der Umsetzung des neunten Rahmenprogramms einzurichten**, mit dem seine Prioritäten, einschließlich etwaiger künftiger Aufträge, erarbeitet sowie die optimalen Instrumente zur Verwirklichung der ermittelten Ziele festgelegt werden;
12. FORDERT erneute Anstrengungen im Bereich Innovation und BETONT, wie wichtig es ist, die gesamte Wertschöpfungskette einer Innovation zu unterstützen, [...] **einschließlich** bahnbrechender Technologien mit hohem Risiko; HEBT HERVOR, dass es eines **konsolidierten Portfolios europäischer Instrumente und Initiativen zur Finanzierung von Innovationen** bedarf; MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass Schlüsseltechnologien einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Führungsrolle der EU leisten, und FORDERT, sie mit dem neunten Rahmenprogramm weiterhin gezielt zu unterstützen;
13. ERKENNT AN, dass die Zusammenfassung von FuI in ein einziges Programm mit einer Drei-Säulen-Struktur die Wirksamkeit verstärkt hat, es sollten jedoch unter Berücksichtigung der jeweiligen Ziele wirksamere Verknüpfungen zwischen den Säulen erzielt werden, und das neunte Rahmenprogramm sollte eine bessere Umsetzung der Ergebnisse in innovative Verfahren, Produkte und Dienstleistungen ermöglichen;

FuI im Dienste der Wirtschaft und Gesellschaft

14. NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung der hochrangigen Gruppe zu einem **auftrags- und wirkungsorientierten Ansatz** und FORDERT die Kommission AUF, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung eines strategischen interdisziplinären auftragsorientierten Ansatzes zur Bewältigung von gemeinsam festgelegten Herausforderungen mit einer europäischen Dimension zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, einschließlich KMU, zu prüfen und dabei auch die Sozial- und Geisteswissenschaften sowie digitale Technologien und Schlüsseltechnologien umfassend zu nutzen; dieser Ansatz könnte durch ein Bündel von komplementären Instrumenten – auch Partnerschaftsinstrumenten – umgesetzt werden;

15. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass eine bessere Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist und dass die Meinungen und Anforderungen von interessierten Kreisen, Nutzern sowie Bürgerinnen und Bürgern in der FuI-Agenda stärkeren Niederschlag finden müssen; SCHLÄGT VOR, dass die Kommission ein Pilotprojekt zur Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Festlegung der Agenda durchführt; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, Ergebnisse aus FuI auf Projekt- und Programmebene zu verbreiten und effektiv zu nutzen, und ERMUTIGT die Kommission und die Mitgliedstaaten, einen gemeinsamen Aktionsplan zur **Verbesserung der Kommunikation und Interaktion mit der Gesellschaft und interessierten Kreisen** sowie zur Förderung der Verbreitung und der Nutzung von Ergebnissen in Europa unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums zu erarbeiten;
16. IST SICH DER TATSACHE BEWUSST, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas von der Verfügbarkeit gut ausgebildeter Fachkräfte, auch von Forschern und Innovatoren, zur Bewältigung künftiger Herausforderungen, von deren umfassenden und kontinuierlichen Weiterbildung sowie dem wirksamen **Austausch von neuen Ideen und neuem Wissen** zwischen Forschung, Industrie und Bildung abhängt; EMPFIEHLT, zwischen dem EFR und dem Europäischen Hochschulraum stärkere Verknüpfungen und mehr Kohärenz zu schaffen, indem geprüft wird, wie bei den Nachfolgeprogrammen zu Erasmus+ und Horizont 2020 gemeinsame Ziele und Prioritäten im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsmittel und Bewertungsgrundsätze unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips besser miteinander verknüpft werden können; HEBT HERVOR, DASS attraktive Arbeitsbedingungen, auch für Forscher, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen, und kultureller Wandel gefördert werden müssen, unter anderem durch die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung von anderen Formen der Vielfalt in Hochschulen und Forschungseinrichtungen in ganz Europa, damit die wissenschaftliche Exzellenz verbessert und Talente angeworben und gehalten werden können;

17. ERKENNT AN; dass die Wissensbasierung der Gesellschaften immer stärker wird und dass **der freie Verkehr von Forschungsdaten¹⁷ und Wissen** für einen voll funktionsfähigen EFR von entscheidender Bedeutung ist; BETONT, dass eine offene Wissenschaft, zum Beispiel die Gewährung freien Zugangs zu Veröffentlichungen und gegebenenfalls Forschungsdaten, eine wesentliche Rolle spielt, wenn es darum geht, die Wirkung und die Transparenz von FuI zu stärken und Wissenschaft und Gesellschaft einander näher zu bringen; HEBT HERVOR, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission in Bezug auf die offene Wissenschaft eng zusammenarbeiten müssen, auch bei der Umsetzung der FAIR¹⁸-Grundsätze, wobei das Prinzip "so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig" gilt;

Rationalisierung der R&I Finanzierung

18. ERKENNT AN, dass FuI-Partnerschaften ein wichtiges Element der FuI-Politik der EU darstellen, MACHT allerdings DARAUF AUFMERKSAM, dass die FuI-Förderungslandschaft in Europa zu komplex geworden ist – auch wegen der steigenden Zahl der auf FuI-Partnerschaften ausgerichteten Instrumente und Initiativen¹⁹ des Rahmenprogramms, die den "instrumentalen" (vom Instrument ausgehenden) Ansatz widerspiegelt; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, gemeinsam zu **prüfen, wie die Rahmenbedingungen für FuI-Partnerschaften in der EU rationalisiert werden können**, zum Beispiel durch die Zusammenführung ähnlicher Instrumente²⁰ mit einer eindeutig festgelegten Interventionslogik für jedes Instrument, die Festlegung einer Reihe grundlegender vergleichbarer Leistungsindikatoren, die Gewährleistung engerer Verbindungen zwischen Partnerschaftsinitiativen und Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten, die Bereitstellung beträchtlicher Mittel für die Kofinanzierung lediglich in Bereichen, die mit den vereinbarten Prioritäten des Rahmenprogramms im Einklang stehen, und die Beseitigung von Hindernissen für den Zugang von neuen Teilnehmern und kleineren FuI-Akteuren; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, während der Verhandlungen über das neunte Rahmenprogramm zu prüfen, welcher Anteil an Partnerschaftsinstrumenten im Budget des Rahmenprogramms angemessen ist, und ob es eine etwaige Obergrenze geben sollte;

¹⁷ und dies unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums, der Vertraulichkeit sowie unter Berücksichtigung von Sicherheitsanliegen, der Wettbewerbsfähigkeit Europas und anderer rechtmäßiger Interessen.

¹⁸ Findable, Accessible, Interoperable and Reusable – auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar.

¹⁹ Dazu gehören Partnerschaftsinitiativen auf der Grundlage verschiedener Partnerschaftsinstrumente wie gemeinsame Programmplanungsinitiativen, Initiativen nach den Artikeln 185 und 187 AEUV, vertragliche öffentlich-private Partnerschaften, EIT KICs (Knowledge and Innovation Communities – KIC = Wissens- und Innovationsgemeinschaften), ERA, gemeinsame europäische Programme sowie FET-Leitinitiativen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.

²⁰ Wie beispielsweise Kofinanzierungsinstrumente: ERANETs, EJP Cofund.

19. **BETONT**, dass **FuI-Partnerschaften im Rahmen des Rahmenprogramms auf der Grundlage der Grundsätze** des europäischen Mehrwerts, der Transparenz, der Offenheit, der Wirkung, der Hebelwirkung, der langfristigen finanziellen Verpflichtung aller beteiligten Parteien, der Flexibilität, der Kohärenz und der Komplementarität mit europäischen, nationalen und regionalen Initiativen umgesetzt werden sollten. Alle Partnerschaftsinitiativen sollten über eine Strategie zum Ausstieg aus der Finanzierung durch das Rahmenprogramm verfügen. **FORDERT** die Kommission und die Mitgliedstaaten **AUF**, gemeinsam **einen Prozess zur langfristigen strategischen Koordinierung** von FuI-Partnerschaften, einschließlich einer Verwaltungsstruktur, einzurichten, der mit dem Prozess zur strategischen Programmplanung nach Abschnitt 11 verknüpft ist, damit sichergestellt ist, dass diese Grundsätze bei der Auswahl, der Umsetzung, der Überwachung und der Beendung von FuI-Partnerschaftsinitiativen der EU eingehalten werden; **MACHT DARAUF AUFMERKSAM**, dass der Prozess zur strategischen Koordinierung bei der Konzipierung des neunten Rahmenprogramms und der künftigen Verwaltung des EFR berücksichtigt werden muss; **ERSUCHT** die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass sich die einschlägigen nationalen Strategien und Ressourcen an den vereinbarten Prioritäten der Partnerschaften ausrichten;
20. **BEGRÜSST** in diesem Zusammenhang die Einrichtung der ERAC-Ad-hoc-Gruppe "FuI-Partnerschaften", die den Prozess zur strategischen Koordinierung vorbereiten soll, indem sie beispielsweise Kriterien für die Auswahl, die Umsetzung, die Überwachung und die Beendung von FuI-Partnerschaften auf der Grundlage von Leitprinzipien, Optionen für die Rationalisierung der Rahmenbedingungen für FuI-Partnerschaften sowie die Einrichtung und Umsetzung dieses Prozesses vorschlägt; **FORDERT** den ERAC **AUF**, dem Rat bis spätestens Mai 2018 Bericht zu erstatten;
21. **ERKENNT** den Wert des **Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT)** und **seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs)** sowie deren Rolle bei der Unterstützung des Wissensdreiecks AN und **BEGRÜSST** die Reaktion der Kommission und des EIT auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Juni 2016; **BETONT**, dass die **Verfahren in Bezug** auf die KIC des EIT **vereinfacht** werden müssen, damit sie weniger Ressourcen benötigen und damit größere Synergien und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den KICs und anderen Aktivitäten des Rahmenprogramms gewährleistet sind; **MACHT DARAUF AUFMERKSAM**, dass die KIC für Offenheit, Transparenz und Inklusivität sorgen müssen, und **BEKRÄFTIGT**, dass KIC solide Strategien für eine finanzielle Nachhaltigkeit erarbeiten müssen;

22. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass das Pilotprojekt für einen Europäischen Innovationsrats (EIC) angelaufen ist, dessen Ergebnis in die Gestaltung etwaiger künftiger EIC einfließen dürfte; BETONT, dass der etwaige künftige EIC ein wichtiges Element der Maßnahmen der EU zur Unterstützung von Innovationen darstellen sollte, die sich stärker am Markt orientieren, und dass er **einen Mehrwert schaffen** und unter anderem durch Verknüpfungen zwischen Universitäten, Technologie- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen aller Größe, insbesondere KMU und Start-ups, sowie Innovatoren zur **Verbesserung der Rahmenbedingungen für Innovationen beitragen**, das Aufgreifen von FuI-Ergebnissen stärken, bahnbrechende Innovationen und das Wachstum von innovativen Unternehmen unterstützen und zur Straffung der Innovationsförderung beitragen sollte; UNTERSTREICHT, dass die derzeitigen nationalen und europäischen Maßnahmen zur Finanzierung von Innovationen bei der Gestaltung eines etwaigen künftigen EIC berücksichtigt werden sollten, um Synergien zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;
23. UNTERSTREICHT die Bedeutung von **verbesserten Synergien und verbesserter Komplementarität zwischen dem Rahmenprogramm und anderen Finanzierungsinstrumenten der EU**; IST DAHER DER AUFFASSUNG, dass bei der Ausarbeitung von Verordnungen über das nächste Rahmenprogramm und die europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie von Vorschriften für staatliche Beihilfen und allen anderen einschlägigen EU-Programmen von Anfang an Synergien, Kohärenz, Kompatibilität und Komplementarität berücksichtigt werden müssen, damit für ähnliche Projekte mit einem anderen Verwaltungsmodus gleiche Ausgangsbedingungen herrschen und es sollte geprüft werden, ob die Finanzierungsregeln für FuI an die des Rahmenprogramms angeglichen werden sollten;

Offenheit und Zugang

24. UNTERSTREICHT, dass es wichtig ist, **in ganz Europa eine umfassendere Wirkung und größere Relevanz zu erzielen**, indem das gesamte Exzellenzpotenzial von FuI in Europa, unter anderem durch die verstärkte Beteiligung von neuen Teilnehmern, z. B. in Forschungsinfrastrukturen, bei Ausschreibungen mit Bezug auf gemeinsame gesellschaftliche Bedürfnisse oder solche, die auf eine größere Marktakzeptanz abzielen, voll ausgeschöpft wird; HEBT in diesem Zusammenhang die bewährten Verfahren der COST-Tätigkeiten hervor; ERSUCHT die Kommission, das Bewertungsverfahren weiterzuentwickeln, zum Beispiel durch die Förderung der Vielfalt in den Bewertungsgremien und die Erprobung von Blindbewertungen (soweit möglich), und Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen "Brain Circulation" gefördert und die Offenheit von FuI-Netzen erleichtert werden;

25. STELLT mit Sorge FEST, dass die Beteiligung einer Reihe von Mitgliedstaaten an Horizont 2020 nach wie vor niedrig ist und die Fortschritte gegenüber dem 7. Rahmenprogramm noch ungenügend sind; RÄUMT EIN, dass die Unterschiede bei der Beteiligung und bei den Innovationen durch verschiedene Maßnahmen und Initiativen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene weiter angegangen werden müssen, unter anderem mit den Instrumenten der Kohäsionspolitik; ERKENNT AN, dass Maßnahmen in Bezug auf die **Verbreitung von Exzellenz und die Ausweitung der Beteiligung** fortgesetzt werden müssen und gestärkt werden sollten, dazu gehört auch die Überwachung der Verbreitung von Exzellenz und die Ausweitung der Beteiligung als Querschnittsthema;
26. ERKENNT AN, dass es wichtig ist, die **internationale Zusammenarbeit** innerhalb des Rahmenprogramms auszubauen, und BEKRÄFTIGT die Bedeutung der Gegenseitigkeit; UNTERSTÜTZT die Kommission in ihren Bemühungen, die internationalen Partnerstaaten zur Errichtung eines stabilen spezifischen Instruments (z. B. Kofinanzierungsmittel) zu ermutigen, das eine Beteiligung an den Rahmenprogrammen ermöglichen würde; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, gemeinsam mit den assoziierten Ländern Synergien zwischen dem Rahmenprogramm und den nationalen FuI-Strategien, den operativen Strukturen, den Instrumenten und den Netzen zur Unterstützung der strategischen Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit innerhalb des Rahmenprogramms zu prüfen; ERSUCHT die Kommission, sich bei den Modalitäten für die Assoziierung von Drittländern mit dem Rahmenprogramm eng mit den Mitgliedstaaten abzustimmen;

Umsetzung

27. RÄUMT EIN, dass die niedrige Erfolgsrate die Attraktivität des Programms senkt; FORDERT daher die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, gemeinsam nach Wegen zur **Verringerung der Überzeichnung** zu suchen, wenn sie das nächste Rahmenprogramm vorbereiten, und bereits im Rahmen von Horizont 2020 bestehende spezifische Maßnahmen umzusetzen, beispielsweise indem bei allen Ausschreibungen die erwartete Wirkung von Projekten deutlicher formuliert wird, die Bewerber ausführliches Feedback erhalten und gegebenenfalls ein zweistufiges Bewerbungsverfahren angewendet wird, gleichzeitig können Pilotprojekte für andere Methoden zur weiteren Modernisierung und Verbesserung der Qualität des Bewertungsprozesses durchgeführt werden;

28. HEBT die Bedeutung kooperativer Forschungs- und Innovationstätigkeiten HERVOR, die sich über die gesamte Skala der technologischen Reife erstrecken; FORDERT, dass die derzeitige Ausgewogenheit zwischen kooperativen Projekten und Tätigkeiten mit nur einem Begünstigten erhalten bleibt; BETONT, dass Zuschüsse weiterhin die wichtigste Form der Finanzierung durch das Rahmenprogramm bleiben sollten und dass Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien zur Unterstützung der Vergrößerung und des Wachstums innovativer Unternehmen und zur Unterstützung marktnaher Tätigkeiten genutzt werden könnten;
29. ERKENNT AN, dass mit Horizont 2020 sowohl auf Programm- als auch auf Projektebene erhebliche Fortschritte bei der **Vereinfachung und Harmonisierung** erzielt wurden; ERMUTIGT die Kommission, die Vereinfachungsbemühungen im Rahmen von Horizont 2020 fortzusetzen und die Vereinfachung auch bei der Konzipierung des nächsten Rahmenprogramms und seiner Durchführungsmodalitäten stärker zu berücksichtigen, auch in Bezug auf die Benutzerfreundlichkeit und die stärkere Akzeptanz der üblichen Rechnungsführungsverfahren der Begünstigten;
30. BETONT, dass ein umfassender **Überwachungs- und Bewertungsrahmen** mit einem Bündel von für das gesamte Rahmenprogramm geltenden Indikatoren geschaffen werden muss, damit ein kohärenter Überblick über das Programm entsteht, was eine wirksamere und transparentere Überprüfung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen und die Nutzung der FuI-Ergebnisse während und nach Abschluss des Programms beinhaltet; HEBT HERVOR, dass die Bewertungen alle in der Rechtsgrundlage des Rahmenprogramms gestellten Anforderungen erfüllen sollten, z. B. die gründliche Prüfung, in welchem Maße die zusätzlichen Vergütungen des Personals im Rahmen von Horizont 2020 in Anspruch genommen wurden; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur Entwicklung eines Systems fortzusetzen, mit dem die Auswirkungen von Rahmenprogrammen auf nationaler Ebene in vergleichbarer Weise anhand gemeinsamer Kernindikatoren gemessen werden können;
31. BEKRÄFTIGT die strategische Bedeutung des Programmausschusses und seiner Zusammensetzungen; BETONT, wie wichtig es ist, den Programmausschuss vollständig und frühzeitig in allen Phasen der Konzipierung, der Vorbereitung und der Durchführung des Arbeitsprogramms einzubinden, und FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, dies bei der Gestaltung des neunten Forschungsprogramms in Einklang mit der Verordnung 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, zu berücksichtigen.